



**Antrag zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung
(Besuchseinladung)**

Stand: Januar 2018



ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
FORMAL OBLIGATION

Ich, die/der Unterzeichnende / I, the undersigned

Name / Surname	
Vorname(n) / First Name	
Geburtstag- und Ort / date and place of birth	
Staatsangehörigkeit / Nationality	
Identitätsdokument Nr. (1) / Aufenthaltstitel (2) / Identity Card No. (1) / Residence title (2)	
wohnhaft in / Address	
Berufsbezeichnung / professional title	

verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde für / Auslandsvertretung für / take full responsibility towards the aliens authority regarding / diplomatic representation for accommodating regarding

Name / Surname	
Vorname(n) / First Name	
Geburtstag- und ort / date and place of birth	
Geschlecht / sex	
Staatsangehörigkeit / Nationality	
Identitätsdokument (1) / Aufenthaltstitel (2) / Identity Card (1) / Residence Title (2)	
wohnhaft in / address	
Beziehung zum Antragsteller / relationship to applicant	
und folgende sie/ihn begleitende Personen, nur Ehegatten (Name, Geburtstag- und ort) / accompanied by his or her spouse (name, date and place of birth)	
und Kinder (Name, Geburtstag- und ort) / accompanied by children (name, date and place of birth)	

Datum Beginn + Dauer Visum / date and start of visit, visa duration	
Besuchsgrund / nature of visit	

nach §68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise o.g. Ausländer zu tragen. / and for bearing the living costs according to § 68 of the Residence Act and the costs for the departure of the above-mentioned foreigner according to §§66 and 67 of the Residence Act.

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers / Address of the lodging where accommodation will be provided, if different from the undersigned's normal address.

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld, Hartz IV) oder dem SGB XII (Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ich erhalte keine Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld, Hartz IV) oder dem SGB XII (Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

Folgende Punkte sind mir bekannt:

Meine Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt des / der Begünstigten auch bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel o.Ä.), Arzt, Medikamente, Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim o.Ä.). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz). Für die Erteilung eines Einreisevisums als auch einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Krankenversicherung vorgeschrieben. Ich habe aber im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die unter Umständen nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen.

Ist der / die Begünstigte nach Auslaufen des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise verpflichtet ohne freiwillig auszureisen, bin ich auch verpflichtet, die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zu tragen. Hierzu gehören z.B. auch Beförderungs- und Reisekosten (so u.a. Ticket, Übernachtung, notwendige Begleitungs-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten).

Der Erstattungsanspruch mir gegenüber steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel für den Begünstigten / die Begünstigte geleistet hat. Die Stadt Waiblingen ist gesetzlich verpflichtet, dieser Stelle die hierfür nötigen Auskünfte zu geben (§ 68 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes -AufenthG-).

Mir ist bekannt, dass

- sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten - unter Umständen auch unerlaubten - Aufenthalt von fünf Jahren ab Einreise erstreckt,
- die Verpflichtung vor Ablauf der fünf Jahre nur durch Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort, nicht jedoch wegen eines Asylantrages oder eines humanitären Aufenthaltstitels endet,
- die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung ohne ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zwangsweise beigetrieben werden können,
- meine Daten gemäß § 86 AufenthG erhoben und gemäß § 69 Absatz 2 bzw. Abs. 3 der Aufenthaltsverordnung in den *Visadateien der Auslandsvertretungen* für höchstens 5 Jahre gespeichert werden und
- mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bei der Abgabe der Verpflichtung unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG).

Einschlägige Rechtsvorschriften (auszugsweise)

§ 68 Aufenthaltsgesetz (Haftung für Lebensunterhalt)

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 69 Aufenthaltsverordnung (Visadateien der Auslandsvertretungen)

(2) In der Visadatei werden folgende Daten automatisiert gespeichert, soweit die Speicherung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretung erforderlich ist:

2.e) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie das Ausstellungsdatum,

g) Vornamen, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Organisation

aa) eines Einladers,

bb) einer Person, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantiert, und

cc) einer sonstigen Referenzperson

(3) Die nach Absatz 2 gespeicherten Daten sind spätestens zu löschen:

1. bei Erteilung des Visums zwei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums,

2. bei Rücknahme des Visumantrags zwei Jahre nach der Rücknahme und

3. bei Versagung, Rücknahme, Annullierung, Widerruf oder Aufhebung des Visums fünf Jahre nach diesen Entscheidungen.

§ 95 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschriften)

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.



Verpflichtungserklärungen nach § 68 sowie nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes (Verpflichtungserklärungen für 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen – Besuchsaufenthalt und Geschäftsreisen)

Grundsätzliche Informationen

Anträge auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung entgegengenommen. Terminbuchungen erhalten Sie über das Waiblinger Bürgertelefon unter der Rufnummer 07151 5001 2577 oder über das Internet unter www.waiblingen.de

**Bitte buchen Sie für jede Verpflichtungserklärung einen Termin !
Bitte beachten Sie auch, dass für mehrere Personen (Verpflichtungserklärungen) auch mehrere Termine vereinbart werden müssen.**

**Wo müssen Sie hin?
Stadt Waiblingen, Abteilung Bürgerbüro, Kurze Straße 33 in 71332 Waiblingen**

Allgemeine Informationen:

Die Erteilung eines Einreisevisums setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt des/der ausländischen Staatsangehörigen während des Aufenthalts im Bundesgebiet gesichert ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Kann bei Beantragung des Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) kein Nachweis ausreichender Mittel erbracht werden, können Dritte (sich Verpflichtende) mit ausreichender finanzieller Leistungsfähigkeit eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verpflichtungserklärung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und im Krankheitsfall, bei Pflegebedürftigkeit oder für die Ausreise aufgewendet werden müssen. Die Entscheidung, für welchen Zeitraum und wie viele Tage ein Visum ausgestellt wird, trifft die zuständige Auslandsvertretung anhand der eingereichten Unterlagen. Falls erforderlich, besteht die Möglichkeit, Visa auszustellen, die innerhalb des Gültigkeitszeitraums zur mehrmaligen Einreise in den Schengen-Raum berechtigen.

Sogenannte Jahres- oder Mehrjahresvisa mit ein- bzw. mehrjähriger Gültigkeit können insbesondere Personen erteilt werden, die aus beruflichen oder privaten Gründen häufig reisen müssen und ihre Zuverlässigkeit unter anderem durch legale Nutzung vorheriger Visa nachgewiesen haben. Zu beachten ist, dass auch Visa mit längerfristiger Gültigkeit lediglich zu einem Aufenthalt von jeweils 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen berechtigen.

Bitte füllen Sie das Formular "Angaben zur Verpflichtungserklärung" möglichst vollständig, richtig und deutlich lesbar aus.

Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. **Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge.**

Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 95 des Aufenthaltsgesetzes).

Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) zuständig. In der Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt.

Erforderliche Unterlagen für die sogenannte Bonitätsprüfung

- Personalausweis / Pass eines sich Verpflichtenden
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Bei juristischen Personen: Nachweis der Vertretungsbefugnis
- Vordruck Angaben zur Verpflichtungserklärung
- wenn Sie Arbeitnehmer sind: 3 letzten Gehaltsabrechnungen jeweils aller Einkommen (z.B. mehrere Renteneinkommen, Nebenjobs etc)
- aktuelle Arbeitsbescheinigung über ein ungekündigtes und befristetes/ unbefristetes Arbeitsverhältnis
- wenn Sie selbständig sind: Vorlage der letzten betriebswirtschaftlichen Auswertung und den letzten Einkommenssteuerbescheid; die Bestätigung vom Steuerberater über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen reicht nicht aus.

Verpflichtungsnehmer kann eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Ehepaar mit minderjährigen ledigen Kindern sein, sofern diese den Verpflichtungsnehmer begleiten. Für andere als die vorgenannten Familienangehörigen ist zwingend eine eigene Verpflichtungserklärung auszufüllen.

Wichtig: Die Verpflichtungserklärung kann bei Ehepaaren nur von der Person eingegangen werden, die über das Einkommen verfügt, welches dem Bürgerbüro zur Berechnung vorgelegt wird. Wird die Verpflichtungserklärung von beiden eingegangen, so müssen beide Ehepartner beim Bürgerbüro persönlich versprechen und das Originaldokument unterschreiben. Das Dokument kann nicht mitgenommen werden und beispielsweise daheim unterschrieben werden.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des sich Verpflichtenden. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, sind folgende Nachweise notwendig: die letzten drei Nettoverdienstbescheinigungen (Original und Kopie) / bei elektronischen Bescheinigungen sind Kontoauszüge mit vorzulegen.

Sollten Nettoverdienstbescheinigungen nur bei Veränderungen durch den Arbeitgeber ausgehändigt werden, dann ist die letzte Nettoverdienstbescheinigung vorzulegen und die letzten 3 Gehaltseingänge lt. Kontoauszug nachzuweisen.

- bei Sozialversicherungsfreiheit den Feststellungsbescheid des sozialversicherungsrechtlichen Status
- ggf. Police der privaten Krankenversicherung mit Pflegeversicherung unter Angabe der Beitragshöhe oder
- Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung über die freiwillige Krankenversicherung mit Pflegeversicherung unter Angabe der Beitragshöhe
- des Rentenbescheides (Original und Kopie)
- des Festsetzungsbescheides ALG I (Original und Kopie)

Selbständige sowie freiberuflich tätige Personen müssen folgende Nachweise vorlegen:

-letzter Steuerbescheid (bis zum Juni eines Jahres den Steuerbescheid vom vorvergangenen Jahr, ab Juli eines Jahres den Steuerbescheid vom vergangenen Jahr), d.h. Antragstellung bis 30.06.2017 Steuerbescheid aus 2015, ab 01.07.2017 der Steuerbescheid aus 2016 (Original und Kopie) **zusammen mit einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung**

Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

- Persönliche Vorsprache eines sich Verpflichtenden (keine Vertretungsmöglichkeit)
- Der sich Verpflichtende muss in Waiblingen gemeldet sein
- Die sich Verpflichtende juristische Person (Firma / Unternehmen / Verein) muss den Geschäfts- bzw. Vereinssitz in Waiblingen haben. Es ist ein Nachweis der Vertretungsbefugnis vorzulegen, Handelsregisterauszug (zwingend erforderlich, wenn für die Unternehmensform die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben ist) oder bei Vereinen der Auszug aus dem Vereinsregister

Ausländische Staatsangehörige müssen als sich Verpflichtende im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein (nicht möglich: Duldung oder Visum).

Weitere Vorgehensweisen

Das Original der Verpflichtungserklärung wird von Ihnen an Ihren Gast geschickt, **nie direkt an eine Botschaft oder ans Konsulat**. Nach der Visumserteilung wird die Verpflichtungserklärung dem Gast im Original ausgehändigt und ist von diesem zusammen mit dem Pass zu führen und bei einer Grenzkontrolle mit vorzuweisen, die Kopie verbleibt bei der Auslandsvertretung.

Zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten nicht mehr als 6 Monate liegen. Weisen Sie Ihren Besuch bitte darauf hin, dass er bei der Visumsantragstellung einen Krankenversicherungsnachweis erbringen muss, weitere Auskünfte hierzu sind bei der Auslandsvertretung einzuholen. Aktuelle Auskünfte erhalten Sie u.a. auch im Internet unter www.auswaertiges-amt.de

Wichtig

Ein von der Auslandsvertretung ausgestelltes Visum kann regelmäßig **nicht** (durch eine Ausländerbehörde) **verlängert werden**. Verlängerungen innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Monaten sind nur dann **ausnahmsweise** möglich, wenn sich **nach** der Visumserteilung bzw. nach der Einreise eine Änderung des Sachverhalts ergibt (z.B. Krankheit, Störungen im Flugverkehr). **Über 3 Monate hinaus kann das Visum generell nicht verlängert werden**. Es ist daher **sehr wichtig**, das Visum für den tatsächlich vorgesehenen Zeitraum zu beantragen. Sofern die Auslandsvertretung das Visum nur für einen kürzeren Zeitraum ausstellt, muss direkt dort vor Ort reklamiert werden mit dem Ziel, dass das Visum für den beantragten Zeitraum ausgestellt wird.



Erklärung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung für:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Gastes

Tag der Ausstellung:

Seriennummer der Verpflichtungserklärung:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den **gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt**, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Bei einer Verpflichtungserklärung für eine Niederlassungserlaubnis ist in der Regel von einer Gültigkeit von 5 Jahren auszugehen.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Zusatz für Verpflichtungserklärung für ein Besuchervisum (Schengen-Visum):

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung (Deckblatt und 9 Seiten) verstanden und eine Kopie der „Erklärung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung“ erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden und Datum : _____



Arbeitsbescheinigung

Sehr geehrter Arbeitgeber,

wir benötigen zur Prüfung eines Antrags Ihres Mitarbeiters oder eines Mitglieds der Familie Ihres Mitarbeiters dieses Formular vollständig ausgefüllt von Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Bürgerbüro

Angaben zum Mitarbeiter:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis:

Die oben genannte Person ist seit dem
im Betrieb als
beschäftigt.

Probezeit?

Das Arbeitsverhältnis ist:

Beschäftigungsausmaß:

Kontaktperson bei Rückfragen:

Durchwahl der Kontaktperson:

Betriebsnummer:

Datum, Unterschrift und Firmenstempel: _____